

Datum: 21.09.2015

Tagesordnungspunkt: 6	Vorlage Nr. BSA X/29
Thema: Rückkehrberatung für Flüchtlinge des Kreisdiakonieverbands im Landkreis Calw	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: Soziales und Jugend Abteilung: Name: Norbert Weiser	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am:

Anlage:

Antrag:

Der Bildungs- und Sozialausschuss nimmt die Vorgehensweise der Verwaltung zur Kenntnis

Begründung zur Vorlage BSA X/29

Der Evangelische Diakonieverband im Landkreis Calw bietet seit 2009 Rückkehrberatung für Asylbewerber an. Mit diesem Angebot sollen Flüchtlinge motiviert und unterstützt werden, die eine Rückkehr in ihre Heimat in Erwägung ziehen. Schwerpunkte der Beratung sind das Hinführen zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung und das Vermitteln einer realistischen Vorstellung von der Rückkehr. Schließlich soll die Rückkehr nachhaltig sein, d.h., eine Wiedereinreise ins Bundesgebiet soll ausgeschlossen werden. Dieses Ziel konnte bislang in annähernd jedem Fall erreicht werden.

Zum Leistungsumfang zählen neben den Reise-, Transport- und Passbeschaffungskosten in besonders gelagerten Einzelfällen auch Starthilfen zum Existenzaufbau in der Heimat. Dabei bleibt anzumerken, dass vorrangige Leistungen anderer Institutionen – wie z.B. solche des IOM, selbstverständlich in Anspruch genommen werden.

Seit Anfang 2014 sind so 116 Asylbewerber in ihr Heimatland zurückgekehrt. Die Rückkehr erfolgte in die Länder Iran, Tunesien, Georgien, China, Indien, Sierra Leone, Nigeria, Tschetschenien und in die Länder des Westbalkan. In zwei dieser Fälle wurden Existenzgründungen unterstützt.

Der Landkreis beteiligt sich an den dem Diakonieverband entstehenden Personalkosten durch eine Fallpauschale. Pro zurückreisender Familie bzw. Einzelperson wird ein Betrag von 1.200,-- EUR bezahlt. Soweit die Reisekosten im Ausnahmefall nicht von anderen Institutionen übernommen werden, was insbesondere bei Asyl-Folgeantragstellern der Fall ist, übernimmt der Landkreis auch diese Kosten.

Die Aufwendungen des Landkreises beliefen sich im Jahr 2014 auf ca. 20.200 EUR.

Rechtsgrundlage ist § 73 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – wonach Leistungen in sonstigen Lebenslagen erbracht werden können, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

Gerechtfertigt sind die Leistungen stets, weil die den ausreisenden Personen gewährten Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem SGB XII mit der Ausreise eingestellt werden. Die ersparten Leistungen übersteigen bereits nach zwei Monaten die vom Landkreis verauslagten Beträge für die Fallpauschale und – ausnahmsweise gewährten – Rückreisekosten.